

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(Nr. 2280.) Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergmünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, nähere Bestimmungen über das Verhalten der Schiffer auf der Rhede und in den Häfen zu Colbergmünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde zu erlassen, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Sobald ein Schiff auf die Rhede kommt, soll der Führer desselben, wenn er in den Hafen einsegeln will, seine Nationalflagge aufstecken, den Lootsen warten und nicht ohne dessen Hülfe einlaufen. Nur kleinere Fahrzeuge von fünfzehn Last Tragfähigkeit und darunter, welche ausschließlich zur Küstenfahrt dienen, können ohne Annahme eines Lootsen einlaufen.

A.
Verhalten des Schiffers auf der Rhede und beim Einlaufen in den Hafen.

§. 2.

Im Nothfall, d. h. wenn der Schiffer augenscheinliche Gefahr lauft, Schiff, Ladung und Mannschaft zu verlieren, hat derselbe zuvor den Steuer- mann, Hochbootsmann und Zimmermann oder in der Stelle eines derselben einen andern erfahrenen Seemann, bei kleinen Fahrzeugen den Bestmann und ältesten Matrosen, zu einem Schiffrath zu versammeln, und wenn dieser nach reiflicher Erwägung es für nothwendig hält, das äußerste Rettungsmittel zu ergreifen, so ist es ihm erlaubt, ohne Lootsen einzusegeln.

§. 3.

Wenn heftige Stürme das Entgegenkommen der Lootsen verhindern, das Schiff aber ohne sie in den Hafen eingehen kann, so wird solches dem Schiffer durch Aufstecken einer Fahne auf der östlichen Molenspitze angedeutet. Die Tiefe des Seegatts nach Faden wird durch Kugeln, welche an einem in schräger Richtung angespannten Tau angereiht sind, angezeigt und die zu nehmende Richtung der Fahrt durch Weigen einer Fahne zur Rechten oder Linken bezeichnet. Wenn